

Satzung der

Schulstiftung des Priv. Johannes-Gymnasiums Lahnstein/Johannesstiftung

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Johannesstiftung ist eine unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in treuhänderischer Verwaltung der Schulstiftung des Bistums Limburg (Stiftungsträger). Sie wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten und unterliegt der Aufsicht durch den Bischof von Limburg.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Priv. Johannes-Gymnasiums Lahnstein. Die Stiftung unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihres bildungspolitischen Auftrags, die ihnen anvertrauten Schüler zu Menschen zu bilden, die sich auch im späteren Leben ihrer Verantwortung als Christen bewusst und die bereit sind, aus diesem Bewusstsein heraus zu handeln.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung
 - a) von begabten Schülern,
 - b) von Schülern aus einkommensschwachen Familien,
 - c) der Vergabe von Auszeichnungen, Wettbewerben und Preisen,
 - d) von Bildungsveranstaltungen und Bildungsreisen (wie z. B. Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten oder Schüleraustauschveranstaltungen),
 - e) von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten,
 - f) der Schulausstattung.
- (3) Die Förderung kann immateriell (z. B. durch Information, Vermittlung von Kontakten) sowie materiell (z. B. durch Stipendien, Vergabe von Preisen, Finanzierung von Projekten und Sachmitteln etc.) erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung 145000,- €. Es ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung sind zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden (Spenden), sofern sie der Zuwender nicht ausdrücklich für den Vermögensstamm der Stiftung bestimmt (Zustiftung).

§ 5 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er wirbt für den Stiftungszweck, entscheidet über die Vergabe der Stiftungserträge und Spenden und kontrolliert die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Stiftungsträger.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes die Schulleitung des Priv. Johannes-Gymnasiums Lahnstein und ein Vertreter des Schulträgers sowie bis zu drei weitere Personen an. Diese werden vom Bischof von Limburg für die Dauer von vier Jahren berufen und können von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden; eine erneute Berufung ist zulässig. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verfahren des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft auf Verlangen von zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich eine Vorstandssitzung ein. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes der Schulstiftung des Bistums Limburg kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Vorstand, kann für einen oder mehrere der in § 2 Abs. 2 genannten Förderungszwecke generelle Richtlinien für die Voraussetzungen, die Dauer, die Art und die Höhe einer Förderung beschließen. Er kann seinen Vorsitzenden oder den Schulleiter ermächtigen, unter Beachtung der Richtlinien eigenständig über die Vergabe von Stiftungserträgen und Spenden bis zu einer Höhe von ... € im Einzelfall zu entscheiden. Der Vorsitzende bzw. der Schulleiter berichtet in diesem Fall dem Vorstand über die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und der nach § 6 Abs. 2 ermächtigten Person aus.
- (2) Der Stiftungsträger berichtet dem Stiftungsvorstand jährlich über die finanzielle Lage der Stiftung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bzw. der von ihm ermächtigten Person.

§ 8 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden nach Anhörung des Vorstandes der Schulstiftung des Bistums Limburg vom Vorstand der Johannesstiftung beschlossen. Sie bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Bischof von Limburg.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Schulstiftung des Bistums Limburg, die es ausschließlich für die Förderung katholischer Schulen im Bistum Limburg zu verwenden hat.

§ 9 Errichtungszeitpunkt und Inkrafttreten der Satzung

Die Stiftung wird zum ... errichtet. Die Satzung tritt an diesem Tag in Kraft.